

131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**31. 5. 1963****Regierungsvorlage****AUSLIEFERUNGSVERTRAG ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON
GROSSBRITANNIEN UND NORDIR-
LAND**

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth,

Vom Wunsche geleitet, für die gegenseitige Auslieferung von Rechtsbrechern Vorkehrung zu treffen,

Haben beschlossen, hierüber einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

für die Republik Österreich:

Herrn Dr. Bruno Kreisky,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Dr. Christian Broda,
Bundesminister für Justiz,

Ihre Britannische Majestät

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Seine Exzellenz Sir Malcolm Siborne Henderson, K.C.M.G.,
Ihrer Majestät außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, unter den in diesem Vertrag angegebenen Umständen und Bedingungen einander jene Personen auszuliefern, die einer der im Artikel 3 bezeichneten und im Gebiet der einen Partei oder auf Hoher See an Bord eines im Gebiet dieser Partei eingetragenen Schiffes begangenen strafbaren Handlung beschuldigt werden oder schuldig befunden worden sind und im Gebiet der anderen Partei betroffen werden.

**EXTRADITION TREATY BETWEEN
THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE
UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND**

The Federal President of the Republic of Austria and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth,

Desiring to make provision for the reciprocal extradition of offenders;

Have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and to that end have appointed as their plenipotentiaries:

The Federal President of the Republic of Austria

For the Republic of Austria:

Herrn Dr. Bruno Kreisky,
Federal Minister for Foreign Affairs,

Herrn Dr. Christian Broda,
Federal Minister for Justice;

Her Britannic Majesty

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

His Excellency Sir Malcolm Siborne Henderson, K.C.M.G.,
Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary at Vienna;

Who, having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Article 1

The High Contracting Parties undertake to extradite to each other, in the circumstances and subject to the conditions specified in the present Treaty, those persons who, being accused or convicted of any of the offences specified in Article 3, committed within the territory of the one Party, or on the high seas on board a vessel registered in the territory of that Party, shall be found within the territory of the other Party.

Artikel 2

(1) Die Gebiete, auf welche dieser Vertrag anzuwenden ist, sind einerseits

- a) das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (hier in der Folge als „das Vereinigte Königreich“ bezeichnet), die Kanalinseln und die Insel Man;
- b) die folgenden Gebiete (und mit ihnen mitverwalteten Gebiete), für deren zwischenstaatliche Beziehungen die Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich verantwortlich ist, nämlich:

Aden (Kolonie), Antigua, Bahamas, Barbados, Basutoland, Protektorat Bechuanaland, Bermuda, Britisches Antarktisches Gebiet, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Protektorat Britische Salomon-Inseln, Brunei, Cayman-Inseln, Dominica, Falkland-Inseln, die Föderation von Rhodesien und Nyassaland, bestehend aus Südrhodesien, Nordrhodesien und Nyassaland, Fiji, Gambia (Kolonie und Protektorat), Gibraltar, Gilbert- und Ellis-Inseln, Grenada, Hongkong, Kenia (Kolonie und Protektorat), Malta, Mauritius, Montserrat, Nordborneo, Pitcairn, St. Christopher, Nevis und Anguilla, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Sarawak, Seychellen, der Staat Singapur, die unabhängigen Gebiete von Akrotiri und Dhekelia (Insel Cypern), Swaziland, Turks- und Caicos-Inseln, Jungfern-Inseln und Protektorat Sansibar;

- c) jedes andere Gebiet, für dessen zwischenstaatliche Beziehungen die Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich verantwortlich ist und auf welches die Anwendung dieses Vertrages zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbart wird;

und andererseits

die Republik Österreich.

(2) Abänderungen des gebietsmäßigen Anwendungsbereiches dieses Vertrages können im gegenseitigen Einvernehmen der Hohen Vertragschließenden Parteien durch Notenwechsel erfolgen.

Artikel 3

(1) Auslieferung wird wegen der folgenden strafbaren Handlungen gewährt, sofern die strafbare Handlung nach dem Recht beider Parteien eine auslieferungsfähige strafbare Handlung darstellt:

1. Mord; Mordversuch; Verabredung und Verbindung zum Mord.
2. Totschlag.

Article 2

(1) The territories to which the present Treaty shall apply are, on the one hand:

- (a) the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (hereinafter referred to as "the United Kingdom"), the Channel Islands and the Isle of Man;

- (b) the following territories (and their dependencies), for the international relations of which Her Britannic Majesty's Government in the United Kingdom are responsible, that is to say:

Aden (Colony), Antigua, Bahamas, Barbados, Basutoland, Bechuanaland Protectorate, Bermuda, British Antarctic Territory, British Guiana, British Honduras, British Solomon Islands Protectorate, Brunei, Cayman Islands, Dominica, Falkland Islands, the Federation of Rhodesia and Nyasaland consisting of Southern Rhodesia, Northern Rhodesia and Nyasaland, Fiji, Gambia (Colony and Protectorate), Gibraltar, Gilbert and Ellice Islands, Grenada, Hong Kong, Kenya (Colony and Protectorate), Malta, Mauritius, Montserrat, North Borneo, Pitcairn, St. Christopher, Nevis and Anguilla, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Sarawak, Seychelles, the State of Singapore, the Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia in the Island of Cyprus, Swaziland, Turks and Caicos Islands, Virgin Islands and Zanzibar Protectorate;

- (c) any other territory for the international relations of which Her Britannic Majesty's Government in the United Kingdom are responsible and to which the High Contracting Parties may agree that the present Treaty should be applied;

and, on the other hand,

the Republic of Austria.

(2) Modifications of the territorial extent of the present Treaty may be made by common agreement between the High Contracting Parties embodied in an Exchange of Notes.

Article 3

(1) Extradition shall be granted for the following offences, provided that the offence constitutes an extraditable offence according to the laws of both Parties:

1. Murder or attempt or conspiracy to murder.
2. Manslaughter.

131 der Beilagen

3

- | | |
|--|--|
| 3. Anwendung von Drogen oder Werkzeugen zur Bewirkung einer Abtreibung. | 3. Administering drugs or using instruments with intent to procure the miscarriage of women. |
| 4. Vorsätzliche schwere Körperverletzung. | 4. Maliciously wounding or inflicting grievous bodily harm. |
| 5. Feindselige Handlungen mit dem Erfolg einer Körperverletzung. | 5. Assault occasioning actual bodily harm. |
| 6. Notzucht. | 6. Rape. |
| 7. Vollendet oder versuchter widerrechtlicher Beischlaf mit einem Mädchen unter sechzehn Jahren. | 7. Unlawful sexual intercourse, or any attempt to have unlawful sexual intercourse, with a girl under sixteen years of age. |
| 8. Unzucht mit Personen des gleichen oder des anderen Geschlechtes unter Androhung oder Anwendung von Gewalt; Schändung. | 8. Indecent assault. |
| 9. Kuppelei. | 9. Procuration. |
| 10. Zweifache Ehe. | 10. Bigamy. |
| 11. Menschenraub; Entführung; unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit. | 11. Kidnapping, abduction or false imprisonment. |
| 12. Entführung, Weglegung, Aussetzung oder widerrechtliche Zurückhaltung eines Kindes. | 12. Stealing, abandoning, exposing or unlawfully detaining a child. |
| 13. Bestechung. | 13. Bribery. |
| 14. Meineid; Verleitung zum Meineid. | 14. Perjury or subornation of perjury. |
| 15. Brandlegung. | 15. Arson. |
| 16. a) Nachmachung oder Verfälschung von Geld; Inverkehrbringen von nachgemachtem oder verfälschtem Geld;
b) wissentliche Herstellung oder wissentlicher Besitz von Werkzeugen, Geräten oder Maschinen, die zur Nachmachung von Geld hergerichtet und bestimmt sind, ohne rechtliche Befugnis;
c) Versuch einer der in a) oder b) angeführten strafbaren Handlungen. | 16. (a) Counterfeiting or altering money, or uttering counterfeited or altered money;

(b) knowingly and without lawful authority making or having in possession any instrument, tool or engine adapted and intended for the counterfeiting of money;
(c) attempting to commit any offence mentioned in (a) or (b) above. |
| 17. Urkundenfälschung; Weitergabe von nachgemachten oder verfälschten Urkunden. | 17. Forgery, or uttering what is forged. |
| 18. Betrug durch Vorspiegelung falscher Tatsachen. | 18. Obtaining money, valuable security or goods by false pretences. |
| 19. Untreue. | 19. Fraud by a bailee, banker, agent, factor or trustee, or by a director, member or public officer of any company; or fraudulent conversion. |
| 20. Einbruchsdiebstahl, Diebstahl; Veruntreuung; Raub. | 20. Burglary or housebreaking, robbery or robbery with violence, larceny or embezzlement. |
| 21. Hehlerei. | 21. Receiving money, valuable security or goods knowing them to have been stolen or unlawfully obtained. |
| 22. Erpressung. | 22. Threats with intent to extort money or other things of value. |
| 23. Betrügerische Krida. | 23. Offences against bankruptcy law. |
| 24. Boshaftes Beschädigung fremden Eigentums. | 24. Malicious damage to property. |
| 25. Vorsätzliche Gefährdung von Personen im Eisenbahnverkehr. | 25. Any malicious act done with intent to endanger the safety of persons travelling or being upon a railway. |
| 26. Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Suchtgifthandel; Versuch. | 26. Offences or attempted offences in connexion with the traffic in dangerous drugs. |

27. Piraterie.

28. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes auf See; Versuch; Verabredung hiezu.

29. Angriff an Bord eines Schiffes auf Hoher See in der Absicht der Tötung oder schweren Körperverletzung.

30. Auflehnung von zwei oder mehr Personen an Bord eines Schiffes auf Hoher See gegen die Befehlsgewalt des Schiffsführers; Verabredung hiezu.

31. Sklavenhandel.

(2) Auslieferung wird auch wegen Beteiligung an einer der vorerwähnten strafbaren Handlungen gewährt, sofern sie nach dem Recht beider Parteien strafbar ist.

(3) Auslieferung wird auch wegen anderer strafbaren Handlungen gewährt, derentwegen sie nach dem Recht beider Parteien gewährt werden kann. Dies gilt nicht für rein militärische strafbare Handlungen.

(4) Eine einer strafbaren Handlung schuldig befundene Person darf derentwegen nur ausgeliefert werden, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe oder anderen Form der Freiheitsentziehung oder, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6, zur Todesstrafe verurteilt worden ist.

(5) Ein in Abwesenheit ergangener Schulterspruch gilt nicht als Schulterspruch, aber eine in dieser Weise verurteilte Person kann als beschuldigte Person behandelt werden.

(6) Wenn die auszuliefernde Person nach dem Recht der ersuchenden Partei wegen der strafbaren Handlung, auf die sich das Auslieferungsersuchen gründet, der Todesstrafe unterworfen ist, aber das Recht der ersuchten Partei in einem gleichartigen Fall die Todesstrafe nicht vorsieht, kann die Auslieferung abgelehnt werden.

Artikel 4

Die österreichische Bundesregierung ist nicht verpflichtet, einen Staatsbürger der Republik Österreich auszuliefern. Die Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich ist nicht verpflichtet, einen britischen Untertan, eine Person unter britischem Schutz oder einen Bürger der Irischen Republik auszuliefern.

Artikel 5

Auslieferung wird nicht gewährt, wenn wegen der strafbaren Handlung, derentwegen darum ersucht wird, im Gebiet der ersuchten Partei gegen die auszuliefernde Person ein Verfahren anhängig ist oder diese Person bereits freigesprochen, auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt worden oder schuldig befunden worden ist.

27. Piracy.

28. Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting or conspiring to do so.

29. Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.

30. Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

31. Dealing in slaves.

(2) Extradition shall also be granted for participation in any of the aforesaid offences, provided that the participation is punishable by the laws of both Parties.

(3) Extradition shall also be granted for any other offences for which it can be granted according to the laws of both Parties. This shall not apply to offences solely against military law.

(4) A person convicted of an offence shall not be extradited therefor unless he was sentenced to imprisonment or other form of detention or, subject to the provisions of paragraph (6), to the death penalty.

(5) A conviction for contumacy is not to be deemed a conviction, but a person so convicted may be dealt with as an accused person.

(6) If, under the law of the requesting Party, the person sought is liable to the death penalty for the offence on which the request for his extradition is based, but the law of the requested Party does not provide for the death penalty in a similar case, extradition may be refused.

Article 4

The Austrian Federal Government shall not be obliged to extradite a citizen of the Republic of Austria; and Her Britannic Majesty's Government in the United Kingdom shall not be obliged to extradite a British subject, British protected person or citizen of the Irish Republic.

Article 5

Extradition shall not be granted if proceedings are pending against the person sought, or if that person has already been acquitted or otherwise discharged or found guilty, in the territory of the requested Party for the offence for which his extradition is requested.

131 der Beilagen

5

Artikel 6

Auslieferung wird nicht gewährt, wenn nach dem Recht der ersuchenden oder der ersuchten Partei wegen der strafbaren Handlung, dererntwegen um Auslieferung ersucht wird, die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist.

Artikel 7

Nicht ausgeliefert wird, wenn

- a) die strafbare Handlung, dererntwegen um Auslieferung einer Person ersucht wird, von der ersuchten Partei als eine strafbare Handlung politischen Charakters angesehen wird, oder
- b) die auszuliefernde Person der ersuchten Partei glaubhaft macht, daß das Auslieferungersuchen in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, sie wegen einer strafbaren Handlung politischen Charakters zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel 8

(1) Eine ausgelieferte Person darf vor ihrer Rückkehr in das Gebiet der ersuchten Partei oder vor Ablauf von dreißig Tagen, nachdem sie Gelegenheit hatte, dorthin zurückzukehren, wegen einer anderen als der durch den Sachverhalt, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, verwirklichten auslieferungsfähigen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Umstände im Gebiet der ersuchenden Partei keinesfalls in Gewahrsam genommen oder gehalten werden oder verfolgt werden, noch darf sie von dieser Partei an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Dies gilt nicht für strafbare Handlungen, die nach der Auslieferung begangen werden, oder für Umstände, die sich danach ergeben.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 19 ist das Auslieferungersuchen auf dem diplomatischen Weg zu stellen.

- (2) Dem Ersuchen sind anzuschließen:
 - a) eine möglichst genaue Beschreibung der auszuliefernden Person sowie alle anderen zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben;
 - b) die Bezeichnung und Sachverhaltsdarstellung der strafbaren Handlung, dererntwegen um ihre Auslieferung ersucht wird;
 - c) der Wortlaut der gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmung über den Tatbestand und die Angabe der Strafe, die für die Tat verhängt werden kann;
 - d) die Anführung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Auslieferungsfähigkeit der strafbaren Handlung nach dem Recht der ersuchenden Partei festsetzen,

Article 6

Extradition shall not be granted if the person sought has, according to the law of either the requesting or the requested Party, become immune by lapse of time from prosecution or punishment for the offence for which his extradition is requested.

Article 7

A person sought shall not be extradited if:

- (a) the offence for which his extradition is requested is regarded by the requested Party as one of a political character; or
- (b) he satisfies the requested Party that the request for his extradition has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character.

Article 8

(1) A person extradited shall in no case be kept in custody or proceeded against in the territory of the requesting Party for any offence other than an extraditable offence established by the facts in respect of which his extradition has been granted, or on account of any other matters, nor shall he be extradited by that Party to a third State, until he has returned, or until the expiration of thirty days after he has had an opportunity of returning, to the territory of the requested Party.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply to offences committed, or matters arising, after the extradition:

Article 9

(1) Subject to the provisions of Article 19, the request for extradition shall be made through the diplomatic channel.

- (2) The request shall be accompanied by:
 - (a) as accurate a description as possible of the person sought, together with any other information which would help to establish his identity and nationality;
 - (b) a statement and particulars of the offence for which his extradition is requested;
 - (c) the text of the enactment, if any, creating the offence, and a statement of the punishment which can be imposed therefore;
 - (d) a statement of the legal provisions which establish the extraditable character of the offence according to the law of the requesting Party.

(3) Betrifft das Ersuchen eine beschuldigte Person, so sind ihm auch ein von einem Richter oder einer anderen zuständigen Behörde im Gebiet der ersuchenden Partei erlassener Haftbefehl und solche Beweise anzuschließen, die nach dem Recht der ersuchten Partei ihre Überweisung zur Hauptverhandlung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung im Gebiet der ersuchten Partei begangen worden wäre.

(4) Betrifft das Ersuchen eine bereits schuldig befundene Person, so sind ihm der Nachweis des Schuldspruches und Strafausspruches sowie eine Erklärung darüber anzuschließen, inwieweit der Strafausspruch noch nicht vollstreckt worden ist; wenn die auszuliefernde Person bei der Hauptverhandlung nicht anwesend war, ist dem Ersuchen außerdem eine Erklärung anzuschließen, ob sie wegen ihrer Abwesenheit ein Recht auf eine neue Verhandlung hat und ob sie ein Rechtsmittel gegen ihren SchuldSpruch einzubringen berechtigt ist.

Artikel 10

(1) In dringenden Fällen kann die gesuchte Person auf Ersuchen der zuständigen Behörden der ersuchenden Partei gemäß dem Recht der ersuchten Partei vorläufig in Haft genommen werden. Das Ersuchen hat zu enthalten

die Erklärung, daß die Stellung eines Ersuchens um Auslieferung der Person beabsichtigt ist,

die Erklärung, daß ein Haftbefehl oder ein verurteilendes Erkenntnis gegen diese Person besteht, sowie

gegebenenfalls alle anderen Angaben, die zur Rechtfertigung der Erlassung eines Haftbefehles notwendig wären, wenn die strafbare Handlung im Gebiet der ersuchten Partei begangen worden oder die gesuchte Person dort schuldig befunden worden wäre.

(2) Die vorläufige Haft der gesuchten Person hat nach Ablauf von dreißig Tagen seit ihrer Verhaftung zu enden, wenn das Ersuchen um ihre Auslieferung bis dahin nicht eingelangt ist. Diese Bestimmung hindert jedoch nicht die neuerliche Verhaftung oder Auslieferung der gesuchten Person, wenn das Ersuchen um ihre Auslieferung später einlangt.

Artikel 11

(1) Die Auslieferung wird nur bewilligt, wenn die Beweise nach dem Recht der ersuchten Partei für ausreichend befunden werden, entweder um die Überweisung der auszuliefernden Person zur Hauptverhandlung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung, deren sie beschuldigt wird, im Gebiet der ersuchten Partei begangen worden wäre, oder um nachzuweisen, daß sie mit der von den Gerichten der ersuchten Partei schuldig befundenen Person identisch ist.

(2) Reichen die vorgelegten Beweise oder bei gefügten Angaben nach Ansicht der ersuchten

(3) If the request relates to a person accused, it shall also be accompanied by a warrant of arrest issued by a judge, magistrate or other competent authority in the territory of the requesting Party and by such evidence as, according to the law of the requested Party, would justify his committal for trial if the offence had been committed in the territory of the requested Party.

(4) If the request relates to a person already convicted, it shall be accompanied by evidence of the conviction and sentence and by a statement showing how much of the sentence has not yet been carried out; and, if the person sought was not present at his trial, the request shall also be accompanied by a statement whether he has a right to a new trial because of his absence and whether he has a right to appeal against his conviction.

Article 10

(1) In urgent cases the person sought may, in accordance with the law of the requested Party, be provisionally arrested on the application of the competent authorities of the requesting Party. The application shall contain an indication of intention to request the extradition of the person sought and a statement of the existence of a warrant of arrest or a judgment of conviction against that person, and such further information, if any, as would be necessary to justify the issue of a warrant of arrest had the offence been committed, or the person sought been convicted, in the territory of the requested Party.

(2) The provisional arrest of the person sought shall be terminated upon the expiration of thirty days from the date of his arrest if the request for his extradition shall not have been received. However, this provision shall not prevent the rearrest or extradition of the person sought if the request for his extradition is received subsequently.

Article 11

(1) Extradition shall be granted only if the evidence be found sufficient, according to the law of the requested Party, either to justify the committal for trial of the person sought if the offence of which he is accused had been committed in the territory of the requested Party or to prove that he is the identical person convicted by the courts of the requesting Party.

(2) If the requested Party considers that the evidence produced or information supplied is not

131 der Beilagen

7

Partei nicht aus, um eine Entscheidung über das Ersuchen zu ermöglichen, so sind innerhalb der von dieser Partei gesetzten Frist ergänzende Beweise oder Angaben beizubringen.

Artikel 12

Die Behörden der ersuchten Partei werden als Beweis in einem Auslieferungsverfahren eine im Gebiet der ersuchenden Partei aufgenommene beeidete oder unbeeidete Aussage, einen Haftbefehl, eine Abschrift einer solchen beeideten oder unbeeideten Aussage oder eines solchen Haftbefehls und eine Bescheinigung des Schuldspruches oder eine gerichtliche Urkunde über das Bestehen eines solchen gelten lassen, wenn die Echtheit erwiesen ist:

- a) bei einem Haftbefehl durch die Unterschrift, bei einer anderen urschriftlichen Urkunde durch die Beglaubigung eines Richters oder einer anderen zuständigen Behörde der ersuchenden Partei, oder bei einer Abschrift durch eine gleichartige Beglaubigung, daß sie mit der Urschrift übereinstimmt, und
 - b) entweder durch einen beeideten Zeugen oder durch die Siegelung mit dem Amtssiegel des zuständigen Ministers der ersuchenden Partei;
- oder auf eine sonstige durch das Recht der ersuchten Partei zugelassene Weise.

Artikel 13

Wird wegen derselben strafbaren Handlung oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen um die Auslieferung einer Person zugleich von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien und einem anderen Staat oder anderen Staaten ersucht, so entscheidet die ersuchte Partei, soweit es ihr Recht zuläßt, unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der betreffenden Bestimmungen in zwischen der ersuchten Partei und den ersuchenden Staaten bestehenden Vereinbarungen, der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen, des Tatortes, des Zeitpunktes der Auslieferungersuchen, der Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Staat.

Artikel 14

(1) Eine Person ist erst auszuliefern, sobald ihre Auslieferung gerichtlich für zulässig erklärt ist und jede weitere, nach dem Recht der ersuchten Partei allenfalls erforderliche Frist abgelaufen ist.

(2) Die ersuchte Partei kann, nachdem sie über das Auslieferungersuchen entschieden hat, die Übergabe der auszuliefernden Person aufschieben, damit diese wegen einer anderen strafbaren

sufficient in order to enable a decision to be taken as to the request, additional evidence or information shall be submitted within such time as that Party shall require.

Article 12

The authorities of the requested Party shall admit as evidence, in any proceedings for extradition, a sworn deposition or affirmation taken in the territory of the requesting Party, any warrant, any copy of any such deposition, affirmation or warrant, and any certificate of, or judicial document stating the fact of, a conviction, if it is authenticated:

- (a) in the case of a warrant by being signed, or in the case of any other original document by being certified, by a judge, magistrate or other competent authority of the requesting Party, or in the case of a copy by being so certified to be a true copy of the original, and
- (b) either by the oath of some witness or by being sealed with the official seal of the appropriate Minister of the requesting Party,

or in such other manner as may be permitted by the law of the requested Party.

Article 13

If the extradition of a person is requested concurrently by one of the High Contracting Parties and by another State or States, either for the same offence or for different offences, the requested Party shall make its decision, in so far as its law allows, having regard to all the circumstances, including the provisions in this regard in any Agreements subsisting between the requested Party and the requesting States, the relative seriousness and place of commission of the offences, the respective dates of the requests, the nationality of the person sought and the possibility of subsequent extradition to another State.

Article 14

(1) A person sought shall not be extradited until he has been held judicially to be liable to extradition and until the expiration of any further period which may be required by the law of the requested Party.

(2) The requested Party may, after taking the decision on the request for extradition, postpone the surrender of the person sought in order that he may be proceeded against for any offence

Handlung als jener, derentwegen um ihre Auslieferung ersucht wird, gerichtlich verfolgt werden kann oder damit ein gegen sie wegen einer solchen strafbaren Handlung gefälltes Urteil vollstreckt werden kann.

Artikel 15

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so ist die auszuliefernde Person von den Behörden der ersuchten Partei an den Grenzort oder Einschiffungshafen im Gebiet dieser Partei zu überstellen, der von der ersuchenden Partei bezeichnet wird.

(2) Die ersuchende Partei hat die auszuliefernde Person vom Gebiet der ersuchten Partei innerhalb einer angemessenen, von dieser Partei allenfalls bestimmten Frist wegzuschaffen. Wird sie innerhalb dieser Frist nicht weggeschafft, so kann die ersuchte Partei ihre Auslieferung wegen derselben strafbaren Handlung ablehnen.

Artikel 16

(1) Im Falle der Bewilligung der Auslieferung übergibt die ersuchte Partei, soweit es ihr Recht zuläßt, der ersuchenden Partei alle Gegenstände (einschließlich Geldbeträge),

- a) die als Beweis der strafbaren Handlung dienen können;
- b) die als Ergebnis der strafbaren Handlung durch die auszuliefernde Person erlangt worden und in ihrem Besitz sind.

(2) Unterliegen diese Gegenstände der Beschlagnahme oder dem Verfall im Gebiet der ersuchten Partei, so kann diese sie im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren zeitweilig zurück behalten oder unter der Bedingung der Zurückstellung übergeben.

(3) Durch diese Bestimmungen werden die Rechte der ersuchten Partei oder anderer Personen als der auszuliefernden Person nicht beeinträchtigt. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände auf Verlangen nach Abschluß des Verfahrens so bald wie möglich der ersuchten Partei kostenlos zurückzustellen.

Artikel 17

Wenn es die ersuchte Partei in einem Einzelfall verlangt, hat die ersuchende Partei eine Übersetzung aller, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages beigebrachten Urkunden vorzulegen.

Artikel 18

Kosten, die wegen der Auslieferung im Gebiet der ersuchten Partei auflaufen, werden von dieser Partei getragen. Die ersuchende Partei trägt jedoch alle Kosten, die durch ihre rechtsfreundliche Vertretung vor den Gerichten der ersuchten Partei entstehen.

other than that for which his extradition is requested, or in order that any sentence passed on him for any such offence may be carried out.

Article 15

(1) If extradition is granted, the person sought shall be sent by the authorities of the requested Party to the frontier or port of embarkation in the territory of that Party which the requesting Party shall indicate.

(2) The requesting Party shall remove the person sought from the territory of the requested Party within such reasonable period as the latter may specify. If he is not removed within that period, the requested Party may refuse to extradite him for the same offence.

Article 16

(1) When a request for extradition is granted, the requested Party shall, so far its law allows, hand over to the requesting Party all articles (including sums of money):

- (a) which may serve as proof of the offence; or
- (b) which have been acquired by the person sought as a result of the offence and are in his possession.

(2) If the articles in question are liable to seizure or confiscation in the territory of the requested Party, the latter may, in connexion with pending proceedings, temporarily retain them or hand them over on condition that they are returned.

(3) These provisions shall not prejudice the rights of the requested Party or of any persons other than the person sought. When these rights exist, the articles shall on request be returned to the requested Party without charge as soon as possible after the end of the proceedings.

Article 17

If in any particular case the requested Party so requires, the requesting Party shall supply a translation of any document submitted in accordance with the provisions of the present Treaty.

Article 18

Expenses incurred in the territory of the requested Party by reason of extradition shall be borne by that Party. However, the requesting Party shall bear any expenses occasioned by being legally represented before the courts of the requested Party.

131 der Beilagen

9

Artikel 19

Ein Ersuchen der Österreichischen Bundesregierung um Auslieferung eines Rechtsbrechers, der in einem der im Artikel 2 Absatz 1 lit. b und c angeführten Gebiete betroffen wird, kann an den Gouverneur oder die sonst zuständige Behörde dieses Gebietes gerichtet werden; der Gouverneur oder die Behörde kann die Entscheidung selbst treffen oder die Sache der Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich zur Entscheidung vorlegen.

Artikel 20

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in London ausgetauscht. Der Vertrag tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Auf vor seinem Inkrafttreten begangene strafbare Handlungen ist der Vertrag nicht anzuwenden.

(3) Jede Hohe Vertragschließende Partei kann diesen Vertrag jederzeit durch Notifikation an die andere Partei auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall tritt der Vertrag sechs Monate nach Einlangen dieser Notifikation außer Kraft.

Article 19

A request on the part of the Austrian Federal Government for the extradition of an offender who is found in any of the territories mentioned in subparagraphs (b) and (c) of paragraph (1) of Article 2 may be made to the Governor or other competent authority of that territory, who may take the decision himself or refer the matter to Her Britannic Majesty's Government in the United Kingdom for their decision.

Article 20

(1) The present Treaty shall be ratified, and the instruments of ratification shall be exchanged at London as soon as possible. It shall come into force three months after the date of the exchange of instruments of ratification.

(2) The present Treaty shall not apply to offences committed prior to its coming into force.

(3) Either of the High Contracting Parties may terminate the present Treaty at any time by giving notice to the other through the diplomatic channel. In that event the Treaty shall cease to have effect six months after the receipt of the notice.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung in Wien am 9. Jänner 1963, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

In witness whereof the above-named Plenipotentiaries have signed the present Treaty and affixed thereto their seals.

Done in duplicate at Vienna this ninth day of January 1963, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für den Bundespräsidenten der Republik
Österreich:

For the Federal President of the Republic of
Austria:

Kreisky m. p.
Broda m. p.

Für Ihre Britannische Majestät:

For Her Britannic Majesty:

M. S. Henderson m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

I.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland bestand der Auslieferungsvertrag vom 3. Dezember 1873, RGBl. Nr. 34/1874, der im Artikel XI durch die Additionalerklärung vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 185/1902 und im Artikel II durch das Zusatzabkommen vom 29. Oktober 1934, BGBI. Nr. 238/1935, abgeändert worden war. Der Anwendungsbereich dieses Vertrages einschließlich der Additionalerklärung vom 26. Juni 1901 erstreckte sich bis zum Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie auf das gesamte britische Weltreich in dessen Umfang vom Jahre 1873 einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

Zufolge der Kundmachung vom 4. Jänner 1921, BGBI. Nr. 43, war der Auslieferungsvertrag und die dazugehörige Additionalerklärung vom 26. Juni 1901 im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und Großbritannien anzuwenden.

Der Auslieferungsvertrag vom 3. Dezember 1873, die Additionalerklärung vom 26. Juni 1901 und das Zusatzabkommen vom 29. Oktober 1934 sind durch die Ereignisse des Jahres 1938 unanwendbar geworden. Die Wiederaufwendung des schon vor nahezu 100 Jahren abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, der in einigen Bestimmungen als veraltet und überholt angesehen werden muß, erwies sich als nicht zweckmäßig und ist auch von britischer Seite abgelehnt worden.

Die Aufnahme des Auslieferungsverkehrs mit Großbritannien nach dem Jahre 1945 war daher nicht möglich, weil nach britischem Recht die Auslieferung nur auf Grund eines anwendbaren Auslieferungsvertrages bewilligt werden kann. Damit fehlen mangels Gegenseitigkeit auch die Voraussetzungen für die Gewährung der Auslieferung durch Österreich. Dies hat zur Folge, daß wegen einer an sich auslieferungsfähigen Straftat in Österreich in sinngemäßer Anwendung des § 40 StG.

ein inländisches Strafverfahren durchzuführen ist, das meist erheblichen Beweisschwierigkeiten begegnet. Anderseits bleiben, weil das britische Recht die Verfolgung und Bestrafung von außerhalb Großbritanniens begangenen Straftaten nur in beschränktem Maße kennt, der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegende Straftaten ungeahndet, so lange sich der Täter in Großbritannien aufhält.

Es ergab sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines der neueren Entwicklung des Strafrechtes und der zwischenstaatlichen Beziehungen Rechnung tragenden Auslieferungsvertrages. Die britische Regierung übermittelte im Jahre 1957 einen Vertragsentwurf, der bei Verhandlungen in London in der Zeit vom 25. April 1960 bis 6. Mai 1960 als Verhandlungsgrundlage diente. Die Verhandlungen wurden in der Zeit vom 11. Oktober 1960 bis 20. Oktober 1960 in Wien fortgesetzt und führten zur Fertigstellung und Paraphierung des englischsprachigen Textes des Auslieferungsvertrages. In der Folge wurden an dem Text durch Notenwechsel verschiedene kleinere Änderungen vorgenommen und es wurde die in gleicher Weise verbindliche deutschsprachige Fassung des Vertrages hergestellt. Der Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist schließlich am 9. Jänner 1963 in Wien unterzeichnet worden.

II.

Die Bestimmungen des Vertrages halten an den im zwischenstaatlichen Verkehr allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes (Artikel 9 B.-VG) auf dem Gebiete des Auslieferungswesens fest, zu denen vor allem die Grundsätze der Spezialität der Auslieferung und der Nichtauslieferung wegen strafbarer Handlungen politischen Charakters zählen. Es war aber auch möglich, auf die Weiterentwicklung der Staatenpraxis im Auslieferungsverkehr Bedacht zu nehmen und auch Bestimmungen des von Österreich unterzeich-

131 der Beilagen

11

neten, aber noch nicht ratifizierten europäischen Auslieferungsübereinkommens zu berücksichtigen. So ist nach Artikel 7 des Vertrages eine Auslieferung nicht nur im Falle einer strafbaren Handlung politischen Charakters unzulässig, sondern auch dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das auf eine andere Tat gerichtete Auslieferungsversuchen in der Absicht gestellt worden ist, die auszuliefernde Person wegen einer strafbaren Handlung politischen Charakters zu verfolgen oder zu bestrafen. Auch wegen rein militärischer strafbaren Handlungen wird nicht ausgeliefert. Weitere Gründe für die Ablehnung der Auslieferung ergeben sich aus dem Grundsatz „ne bis in idem“ und der Verjährung. Eine besondere Regelung wurde für die Auslieferung im Zusammenhang mit der Todesstrafe getroffen, ebenso für die Auslieferung zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen.

Bei den Verhandlungen über den Auslieferungsvertrag mußte darauf Bedacht genommen werden, daß das britische Auslieferungsgesetz vom Jahre 1870 den Abschluß von Auslieferungsverträgen nur in dem durch dieses Gesetz gezogenen Rahmen zuläßt. Die Anpassung einzelner Bestimmungen des Vertrages an das britische Auslieferungsgesetz war daher nicht zu vermeiden. Ein Abweichen von zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes hätte für Großbritannien eine mit Rücksicht auf die Auswirkung auch auf die Beziehungen zu anderen Staaten nicht zu erwartende Änderung des britischen Auslieferungsgesetzes mit vorausgesetzt. Daraus und aus der Verschiedenheit der Rechtssysteme ergibt sich, daß der österreichisch-britische Auslieferungsvertrag, ebenso wie auch die anderen von Großbritannien abgeschlossenen Auslieferungsverträge, zahlreiche und bedeutsame Unterschiede gegenüber den zwischen kontinentaleuropäischen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen und auch gegenüber dem europäischen Auslieferungsübereinkommen aufweist.

Von dem im kontinentaleuropäischen Bereich neuerdings üblichen Methoden weicht insbesondere die Aufzählung der auslieferungsfähigen Straftaten in einem besonderen Katalog (Artikel 3 Abs. 1) ab, ebenso das Erfordernis der Glaubhaftmachung des gegen den Auszuliefernden bestehenden Schuldverdachtens durch Beibringung entsprechender Unterlagen („prima facie evidence“) im Falle der Auslieferung zur Strafverfolgung. Mit den Besonderheiten des britischen Auslieferungsgesetzes ist es auch zu erklären, daß in dem Vertrag eine Bestimmung über die Durchlieferung fehlt.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages, z. B. über die Einhaltung des diplomatischen

Weges (Artikel 9), über die vorläufige Auslieferungshaft (Artikel 10), über konkurrierende Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten (Artikel 13), über die Ausfolgung von Gegenständen (Artikel 16) und über die Kosten (Artikel 18) entsprechen im großen und ganzen der auch im österreichischen Auslieferungsverkehr mit anderen Staaten üblichen Regelung.

Das mehrseitige Europäische Auslieferungsübereinkommen, dessen Inkrafttreten für Österreich zeitlich noch ungewiß ist, steht der zweiseitigen Regelung der Auslieferung zwischen Österreich und Großbritannien nicht entgegen, zumal im Hinblick auf die Rechtslage nach dem britischen Auslieferungsgesetz mit einer Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch Großbritannien nicht gerechnet werden kann.

Der Vertrag wird auf vor seinem Inkrafttreten begangene strafbare Handlungen keine Anwendung finden (Artikel 20 Abs. 2). Ihm kommt, vor allem den Bestimmungen der Artikel 1, 3, 7 und 11, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 39 und 234 StG. und § 59 StPO. gesetzändernde Wirkung zu, so daß er gemäß Artikel 50 B.-VG. der Genehmigung der österreichischen gesetzgebenden Körperschaften bedarf.

Besonderer Teil.

Zu Artikel 1:

Österreich und Großbritannien sichern einander grundsätzlich die Auslieferung von Personen — zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung — zu, die sich im Hoheitsgebiet des um die Auslieferung ersuchten Staates befinden. Welche strafbaren Handlungen im einzelnen Gegenstand der Auslieferungsverpflichtung sind, wird im Artikel 3 näher umschrieben. Gemäß Artikel 1 können nur jene strafbaren Handlungen Anlaß zur Auslieferung geben, die im Gebiet des ersuchenden Staates begangen wurden. Strafbare Handlungen, die nicht in Österreich begangen wurden und nur gemäß § 36 StG. oder § 38 StG. der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen, werden daher bei der Auslieferung nicht berücksichtigt werden können. Diese von der neueren kontinentaleuropäischen Praxis abweichende Regelung ist mit den Besonderheiten des britischen Auslieferungsgesetzes zu erklären, das in Übereinstimmung mit dem „Common Law“ nur das Territorialitätsprinzip anerkennt.

Wie sich im Zusammenhang mit der Bestimmung des Artikels 3 Abs. 4 ergibt, besteht auch eine Verpflichtung zur Auslieferung zur Vollstreckung von sichernden Maßnahmen,

die in einer Freiheitsentziehung bestehen, wie z. B. die Unterbringung in einem Arbeitshaus.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung legt den räumlichen Anwendungsbereich des Vertrages fest. Er findet auf britischer Seite nicht nur auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man Anwendung, sondern auch auf die in Artikel 2 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gebiete. Artikel 2 Abs. 1 lit. c enthält eine Art Generalklausel für weitere, im einzelnen nicht namentlich angeführte Gebiete, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt.

Im Abs. 2 des Artikels 2 ist die Möglichkeit der Änderung des gebietsmäßigen Anwendungsbereiches des Vertrages durch Notenwechsel vorgesehen.

Artikel 19 bestimmt, an welche Behörde das Auslieferungsersuchen zu richten ist, wenn der Täter in einem der in Artikel 2 Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Gebiete betroffen wird. Erlangen einzelne dieser Gebiete in der weiteren Folge die Selbständigkeit, so wird die Frage der Weiteranwendung des Vertrages im Verhältnis zu solchen neuen Staaten nach den für die Staaten nachfolge geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen zu klären sein.

Zu Artikel 3 Abs. 1:

Artikel 3, eine der wichtigsten Bestimmungen des Vertrages, grenzt den Kreis der strafbaren Handlungen, dererwegen gemäß Artikel 1 eine Verpflichtung zur Auslieferung besteht, in zweifacher Richtung ab:

1. Die strafbare Handlung muß zunächst nach dem Recht beider Staaten auslieferungsfähig sein (Eliminationsmethode). Soweit das österreichische Recht in Betracht kommt, bedeutet dies, daß Gegenstand der Auslieferung nur Verbrechen sein können (§ 39 StG.), während Vergehen und Übertretungen außer Betracht bleiben (§ 234 Abs. 2 StG.). Auf die Höhe der Strafdrohung kommt es nicht an.

Soweit das britische Recht in Betracht kommt, sind nur jene Straftaten auslieferungsfähig, die in dem britischen Auslieferungsgesetz („Extradition Act“) vom Jahre 1870 und in späteren Ergänzungen dieses Gesetzes ausdrücklich genannt sind. Hier ist festzuhalten, daß sich die Auslieferungsdelikte des britischen Auslieferungsgesetzes und seiner Ergänzungen mit den im Katalog des Artikels 3 Abs. 1 angeführten Auslieferungsdelikten im wesentlichen decken und daß auf allfällige weitere Ergänzungen des britischen

Auslieferungsgesetzes durch die später zu erörternde Bestimmung des Artikels 3 Abs. 3 Bedacht genommen wurde.

2. Zu dem Erfordernis der beiderseitigen Auslieferungsfähigkeit der strafbaren Handlung, die den Grundsatz der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit in sich schließt, tritt als weitere Voraussetzung, daß die Tat zumindest einem der in dem Katalog des Artikels 3 Abs. 1 unter Ziffer 1 bis 31 aufgezählten Tatbestände („Auslieferungsdelikte“) unterstellt werden kann (Enumerationsmethode).

Die im authentischen deutschsprachigen Text angeführten Tatbestände stellen den Versuch dar, die dem britischen Auslieferungsgesetz entnommenen Begriffe in die österreichische Rechtssprache zu übertragen. Dabei mußte einerseits auf die Tatbestände des österreichischen Strafgesetzes Rücksicht genommen werden, anderseits mußte die den im englischsprachigen Text aufscheinenden Tatbeständen nach britischem Recht innerwohnende Bedeutung schlagwortartig umrissen werden. Eine in jeder Hinsicht zuverlässige Übersetzung der in den in der britischen Fassung des Vertrages angeführten einzelnen Tatbestände erwies sich im Hinblick auf die völlig anders geartete Struktur des britischen Strafrechtes, in dem die Tatbestände vielfach nicht gesetzlich, sondern nur nach Common Law umschrieben sind, als unmöglich. Im Hinblick auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit und Auslieferungsfähigkeit der strafbaren Handlung wird daher sowohl bei Stellung eines Auslieferungsersuchens als auch bei der Entscheidung über ein Auslieferungsbegehr der britischen Regierung die Frage, ob die Tat einem der im Artikel 3 Abs. 1 angeführten Auslieferungsdelikte unterstellt werden kann, nicht nur nach österreichischem Recht, sondern in jedem einzelnen Fall auch an Hand des britischen Rechtes zu prüfen sein. Diese Prüfung wird dadurch erleichtert, daß gemäß Artikel 9 Abs. 2 einem Auslieferungsersuchen der Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen über den Tatbestand und die Strafe sowie über die Auslieferungsfähigkeit der strafbaren Handlung anzuschließen sind.

Zu Artikel 3 Abs. 3:

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 ist die Auslieferung auch wegen im Katalog nicht aufgezählter strafbarer Handlungen zu bewilligen, sofern sie nach dem Recht beider Staaten auslieferungsfähig sind. Da im wesentlichen bereits alle nach dem britischen Auslieferungsgesetz und seinen Ergänzungen auslieferungsfähigen Straftaten in dem Katalog angeführt sind, kann dieser Bestimmung praktische Bedeutung

131 der Beilagen

13

erst zukommen, wenn in das britische Auslieferungsgesetz in der Folge weitere Auslieferungsdelikte aufgenommen werden sollten. Auch wegen solcher Straftaten müßte dann gegenseitig ausgeliefert werden, sofern sie nach österreichischem Recht ein Verbrechen darstellen. Der Abschluß eines besonderen Zusatzabkommens für den Fall einer Ergänzung des britischen Auslieferungsgesetzes wird durch die Bestimmung des Artikels 3 Abs. 3 entbehrlich.

Zu Artikel 3 Abs. 5:

Gemäß Artikel 3 Abs. 5 kann zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteiles nicht ausgeliefert werden, doch ist in solchen Fällen eine Auslieferung zur Strafverfolgung möglich.

Zu Artikel 3 Abs. 6:

Für strafbare Handlungen, für die nach dem Recht des ersuchenden Staates die Todesstrafe angedroht ist, wurde im Hinblick darauf eine besondere Regelung getroffen, daß nach dem Homicide Act vom 21. März 1957 in Großbritannien für besonders qualifizierte Fälle des Mordes die Todesstrafe verhängt werden muß. Für den österreichischen Rechtsbereich könnte diese Bestimmung für das standgerichtliche Verfahren von Bedeutung sein. Gemäß Artikel 3 Abs. 6 besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung zur Strafverfolgung wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten strafbaren Handlung oder zur Vollstreckung einer verhängten Todesstrafe. Es wird im Einzelfall darauf ankommen, ob ein ausreichender Grund für die Annahme gegeben ist, daß die Todesstrafe im ersuchenden Staat nicht verhängt oder nicht vollzogen wird. Zusicherungen in dieser Richtung, etwa die Zusicherung der Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe im Gnadenwege, werden vom ersuchenden Staat regelmäßig nicht gegeben werden können, weil dadurch der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte oder der Ausübung des Gnadenrechtes hiefür verfassungsmäßig berufener Organe vorgegriffen werden könnte. Erweist sich unter diesen Umständen die Bewilligung der Auslieferung als nicht möglich, wird in Österreich gegen den Täter in sinngemäßer Anwendung des § 40 StG. ein Strafverfahren durchzuführen sein.

Zu Artikel 4:

Eine Verpflichtung zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger besteht nicht, wobei auf britischer Seite Personen unter britischem Schutze oder Bürger der Irischen Republik den britischen Untertanen gleichgestellt sind. Für Österreich bleibt daher die Rechtslage

(§§ 36, 235 StG.), wonach die Auslieferung österreichischer Staatsbürger unzulässig ist, unverändert. Dagegen könnte in besonders gelagerten Fällen versucht werden, die Auslieferung eines britischen Untertanen aus Großbritannien zu erwirken, da die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nach dem britischen Auslieferungsgesetz nicht verboten ist. Die Entscheidung über ein solches Er suchen liegt jedoch, da von Österreich die Einhaltung der Gegenseitigkeit nicht gewährleistet werden kann, im Ermessen der britischen Regierung.

Zu Artikel 5:

Der Ablehnungsgrund des Artikels 5 ergibt sich aus dem vor allem im Auslieferungsverkehr zwischenstaatlich allgemein anerkannten Grundsatz „ne bis in idem“.

Zu Artikel 6:

Der Ausschluß der Auslieferung nach Eintritt der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates gehört zu den völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsätzen.

Zu Artikel 7:

Der Ausschluß strafbarer Handlungen politischen Charakters im Artikel 7 lit. a entspricht einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz. Zu diesen strafbaren Handlungen werden nicht nur die absolut politischen Straftaten zu zählen sein, sondern auch die mit politischen Straftaten zusammenhängenden Straftaten und solche kriminelle Straftaten, bei denen der politische Charakter der Tat überwiegt. Eine Attentatsklausel ist in den Vertrag nicht aufgenommen worden, weil eine derartige Bestimmung dem britischen Auslieferungsgesetz fremd ist. Der politische Charakter der Tat ist daher auch im Falle eines Angriffes auf das Leben des Staatsoberhauptes oder eines Regierungsmitgliedes in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen.

Eine Anlehnung an das Europäische Auslieferungsübereinkommen bedeutet die Bestimmung des Artikels 7 lit. b, derzufolge die Auslieferung auch dann abzulehnen ist, wenn die Auslieferung zwar wegen einer kriminellen Straftat begeht wurde, wenn aber glaubhaft gemacht wird, daß die Auslieferung in Wirklichkeit in der Absicht begeht wurde, die auszuliefernde Person wegen einer strafbaren Handlung politischen Charakters zu verfolgen und zu bestrafen. Die neuere Staatenpraxis geht dahin, die Auslieferung in solchen Fällen unter dem Gesichtspunkt des Asylrechtes zu verweigern.

Außer den Straftaten politischen Charakters sind auch rein militärische Straftaten von der Auslieferung ausdrücklich ausgeschlossen worden (Artikel 3 Abs. 3). Fiskalische Straftaten, die in dem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, können zu einer Auslieferung keinen Anlaß geben, weil sie in dem Katalog des Artikels 3 Abs. 1 nicht angeführt sind und überdies weder nach österreichischem noch nach britischem Recht auslieferungsfähig sind.

Zu Artikel 8:

In Übereinstimmung mit dem zwischenstaatlich allgemein anerkannten Grundsatz der Spezialität, der im Artikel 8 Ausdruck gefunden hat, darf der Ausgelieferte im ersuchenden Staat nur wegen jener, vor der Auslieferung begangener strafbarer Handlungen verfolgt werden, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist. Auch die Weiterlieferung des Ausgelieferten an einen dritten Staat ist ausgeschlossen. Kommen nach Durchführung der Auslieferung weitere, vor der Auslieferung begangene strafbare Handlungen hervor, so dürfen sie im ersuchenden Staat nur dann zum Gegenstand einer Strafverfolgung gemacht werden, wenn der Ausgelieferte in den seinerzeit um die Auslieferung ersuchten Staat zurückgekehrt ist oder innerhalb von 30 Tagen Gelegenheit hatte, dorthin zurückzukehren. Auch diese Regelung hängt mit entsprechenden zwingenden Bestimmungen des britischen Auslieferungsgesetzes zusammen und weicht von den Bestimmungen anderer Auslieferungsverträge ab, denen zufolge der seinerzeit um die Auslieferung ersuchte Staat in solchen Fällen seine Zustimmung zur Strafverfolgung wegen der später hervorgekommenen strafbaren Handlungen erteilt, sofern sie nach dem Vertrag auslieferungsfähig sind.

Die Bedingung, daß dem Ausgelieferten eine Rückkehr in den ersuchten Staat möglich war, wird erfüllt sein, wenn er etwa in Österreich geblieben ist, obwohl er Gelegenheit zum Verlassen Österreichs hatte und über ausreichende Reisedokumente und Geldmittel für die Reise nach Großbritannien verfügte oder sich hätte beschaffen können. Die Bedingung wäre anderseits dann etwa nicht erfüllt, wenn Gewißheit besteht, daß der Ausgelieferte von den Behörden eines Landes, dessen Gebiet er auf dem Wege nach Großbritannien betreten müßte, aufgehalten werden wird.

Die nachträgliche Änderung der rechtlichen Würdigung einer strafbaren Handlung, derentwegen ausgeliefert wurde, ist im Vertrag nicht ausdrücklich behandelt worden. Es werden daher die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen, nach denen die Bezeich-

nung der Straftat nicht entscheidend und die Strafverfolgung auch unter der geänderten rechtlichen Würdigung zulässig ist, sofern die Tat auch unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt auslieferungsfähig bleibt.

Zu Artikel 9 Abs. 1:

Für die Übermittlung des Auslieferungsersuchens ist der diplomatische Weg vorgesehen. Dieser Weg wird auch beim übrigen Schriftwechsel in Auslieferungssachen einzuhalten sein. Nur ein Ersuchen um die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft (Artikel 10) kann auch auf einem anderen Wege gestellt werden.

Zu Artikel 9 Abs. 2, 11 und 12:

Artikel 9 Abs. 2 bestimmt, welche Unterlagen einem Auslieferungsersuchen anzuschließen sind, während Artikel 12 Vorschriften für die formelle Einrichtung dieser Unterlagen (Beglaubigung) trifft, an die strenge Anforderungen gestellt werden. Während im Falle der Auslieferung zur Strafvollstreckung im allgemeinen eine entsprechend beglaubigte Ausfertigung des rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses ausreicht, müssen einem Ersuchen um die Auslieferung zur Strafverfolgung nicht nur ein Haftbefehl, sondern abweichend von der kontinentaleuropäisch üblichen Regelung, solche Beweise angeschlossen werden, die nach dem Recht des ersuchenden Staates die Überweisung des Täters zur Hauptverhandlung rechtfertigen würden, wenn die Tat im Gebiet des ersuchenden Staates begangen worden wäre („prima facie evidence“). Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß Zeugenaussagen grundsätzlich unter Eid aufgenommen sein müssen.

Dementsprechend wird die Auslieferung gemäß Artikel 11 Abs. 1, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des britischen Auslieferungsgesetzes, nur bewilligt, wenn die Beweise nach dem Recht des ersuchten Staates für ausreichend befunden werden, die Überweisung der auszuliefernden Person zur Hauptverhandlung zu rechtfertigen. Diese Voraussetzung wird nach österreichischem Recht erfüllt sein, wenn auf Grund der Beweislage, wenn die Tat der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen würde, die Anklage zu erheben oder ein Strafantrag im vereinfachten Verfahren zu stellen wäre. Es wird daher bei der Entscheidung über ein Auslieferungsbegehren (zur Strafverfolgung) auf eine Prüfung des Schuldverdachtes eingegangen werden müssen.

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 besteht für den ersuchenden Staat die Möglichkeit, um eine Ergänzung der Auslieferungsbehelfe zu ersuchen, falls die dem Auslieferungsersuchen angeschlossenen Unterlagen nicht ausreichen,

um über das Auslieferungsbegehren entscheiden zu können. Eine Sanktion für das fruchtlose Verstreichen der in Artikel 11 Abs. 2 in Betracht gezogenen Frist wurde nicht vorgesehen. In einem solchen Fall wird daher über das Auslieferungsersuchen auf der Grundlage der bereits vorliegenden Beweise zu entscheiden sein.

Zu Artikel 10:

Gemäß Artikel 10 kann die auszuliefernde Person im ersuchten Staat auf Ersuchen noch vor Einlangen des Auslieferungsbegehrens in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden. Die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft ist nicht zwingend vorgeschrieben. Das Ersuchen um die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft kann von jeder zuständigen Behörde ausgehen. Sofern es von österreichischer Seite nicht im diplomatischen Weg gestellt wird, kommt in Großbritannien als Empfänger nur New Scotland Yard als das nationale Zentralbüro der Interpol in Betracht.

Die vorliegende Bestimmung schließt nicht aus, daß die österreichischen Behörden eine Person, deren Auslieferung nach Großbritannien in Erwägung zu ziehen ist, ohne besonderes britisches Ersuchen in vorläufige Auslieferungshaft nehmen (§ 39 StG., § 59 StPO.).

Zu Artikel 13:

Im Falle des Zusammentreffens von Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten (Konkurrenz) ist dem ersuchten Staat bei seiner Entscheidung, welchem Auslieferungsersuchen er den Vorrang zu geben hat, ein weiter Spielraum gelassen. Zu berücksichtigen sind vor allem allfällige vertragliche Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten, die verhältnismäßige Schwere der strafbaren Handlungen und der Zeitpunkt des Einlangens der Auslieferungsersuchen sowie weitere, im Artikel 13 beispielsweise angeführte Umstände.

Zu Artikel 14 Abs. 1:

Die Bestimmung erklärt sich daraus, daß nach britischem Recht zwischen der Entscheidung des Gerichtes (magistrate) und der Durchführung der Auslieferung eine Frist von 15 Tagen liegen muß, in der die in Haft befindliche auszuliefernde Person einen „writ of habeas corpus“, d. h. einen Antrag auf gerichtliche Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei der „Queen's Bench Division“ des High Court beantragen kann.

Zu Artikel 14 Abs. 2:

Die Möglichkeit, die Durchführung der Auslieferung bis zur vollständigen Befriedigung eines allenfalls bestehenden inländischen Strafanspruches aufzuschieben, entspricht der in Auslieferungsverträgen üblichen Regelung. Dadurch wird den Erfordernissen der Strafrechtspflege des ersuchten Staates Rechnung getragen.

Zu Artikel 15:

Artikel 15 behandelt die näheren Umstände der Übergabe einer Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist. Wurde die Auslieferung eines Rechtsbrechers von Großbritannien bewilligt, so wird er z. B. im Hafen Dover von den belgischen Sicherheitsbehörden — falls die Durchlieferung durch Belgien erfolgen soll — zu übernehmen sein, allenfalls wird er auf dem Luftwege von Großbritannien nach Österreich zu befördern sein. Dabei wird auf die gemäß Artikel 15 Abs. 2 etwa bestimmte Frist Bedacht zu nehmen sein.

Zu Artikel 16:

Die Ausfolgung der im Artikel 16 Abs. 1 lit. a und b genannten Beweisgegenstände und der durch die strafbare Handlung erlangten Gegenstände wurde in der üblichen Weise geregelt und ist nur im Zusammenhang mit der Auslieferung zulässig. Die Ausfolgung der Gegenstände hängt daher von der Bewilligung der Auslieferung der verfolgten Person ab.

Zu Artikel 17:

Im Hinblick auf die bei der Stellung eines Auslieferungsbegehrens, vor allem im Falle der Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft, gebotene Dringlichkeit ist es von besonderer Bedeutung, daß den Auslieferungsbefehlen grundsätzlich Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates nicht anzuschließen sind. Solche Übersetzungen können jedoch vom ersuchten Staat im Einzelfall gefordert werden.

Zu Artikel 18:

Die durch ein Auslieferungsersuchen verursachten Kosten werden vom ersuchten Staat getragen. Nach britischem Recht kann sich der um die Auslieferung ersuchende Staat vor den zuständigen britischen Gerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die für die Auslieferung sprechenden Umstände vorbringen kann. Die durch eine solche Vertretung entstehenden Kosten müssen vom ersuchenden Staat getragen werden.